

## Kurzwortbezeichnung

DGSV	Deutscher Gehörlosen Sportverband
LGSV	Landes Gehörlosen Sportverband
EDSO	European Deaf Sports Organisation ( Europäische Gehörlosen Sportverband)
CISS	Comite`International des Sports des Sourds (Internationales Komitee für Gehörlosensport)
DTTB	Deutscher Tischtennis Bund
ETTU	Europäische Tischtennis Union
ITTF	Internationale Tischtennis Föderation
DSB	Deutscher Sportbund
LSB	Landessportbund
SpO	Spielordnung
VwO	Verwaltungsordnung
StO	Strafordnung
RO	Rechtsordnung
GbO	Gebührenordnung

### Hinweis:

Wird im Text der Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männer besetzbar.  
In den nachfolgenden Regeln, Bestimmungen, u.ä. schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Spielerin“ ein.

Entwurf der Tischtennis-Ordnungen	01.01.1980	in	Dortmund
Beschluss der Tischtennis-Ordnungen	25.09.1982	in	Wuppertal
Ergänzung / Änderung	09.11.1986	in	Dortmund
Bestätigt vom Präsidium des DGS am	28.11.1986	in	Kassel
Ergänzung / Änderung	05.05.1990	in	Dortmund
Ergänzung / Änderung	01.10.1994	in	Kassel
Bestätigt vom Präsidium des DGS am	16.11.1994	in	Rostock
Neufassung und Überarbeitung	06.06.1998	in	Köln
Bestätigt vom Präsidium des DGS am	01.07.1998	in	Ludwigshafen
Ergänzung / Änderung	15.06.2002	in	Neuwied
Bestätigt vom Präsidium des DGS am	01.07.2002	in	Ludwigshafen

### Änderungen der Ordnungen:

Diese Ordnungen gelten ab sofort bis auf weiteres. Sie können durch die Spartenleitung im Laufe der Zeit ergänzt werden, sobald sich Änderungen aufgrund der Erfahrungen als notwendig erweisen, oder die Vereine / Landes-Gehörlosen-Sportverbände Änderungen beantragen. Sie werden durch Rundschreiben und Bekanntmachung unter „Amtliche Bekanntmachung“ in der Sportbeilage der DGZ veröffentlicht. Sie sind für alle dem DGS angeschlossenen und Tischtennissport treibenden Vereine bindend.

**I. Verwaltungsordnung**

**II. Spielordnung**

**III. Rechtsordnung**

**IV. Gebührenordnung**

**V. Strafordnung**

**VI. Sonstiges**

# **I. Verwaltungsordnung**

## **1. Verwaltungsordnung (Vw0)**

- §1 Name und Aufgaben
- §2 Gliederung
- §3 Wahl der Spartenleitung
- §4 Spartenleitung
- §5 Aufgaben der Spartenleitung
- §6 Geschäftsjahr und Finanzierung
- §7 Kassenstelle und Paßstelle

### **§1 Name und Aufgaben**

Die Sparte Tischtennis ist die für den Gehörlosen – Tischtennissport zuständige Verbandsfachgruppe im Deutschen Gehörlosen-Sportverband (DGSV) und wird gebildet von allen tischtennissporttreibenden Gehörlosen-Sportvereinen bzw. deren Tischtennisabteilungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Die Aufgaben der Sparte Tischtennis sind:

1. den Gehörlosen – Tischtennissport zu pflegen und zu fördern,
2. der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der gehörlosen Jugend, zu dienen,
3. Durchführung von Meisterschaftsspielen und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Tischtennis, im Rahmen des DGS.
4. Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber Gehörlosen-Sportvereinen und deren Spielern.
5. Wahrung der Interessen der Gehörlosen-Sportvereine und deren Spielern gegenüber Behörden und Landesfachwarten,
6. Regelung der Beziehungen zum Deutschen Tischtennis-Bund (DTTB) und seinen angeschlossenen Landestischtennisverbänden,
7. Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Sparte Tischtennis sowie auch zwischen den Vereinen und deren Mitgliedern,
8. Unterstützung von Bestreben, die auf die Förderung des Gehörlosen-Tischtennissport gerichtet sind.
9. Durchführung von Lehrgängen für Spitzensportler und Nachwuchssportler.

### **§ 2 Gliederung**

Die Sparte Tischtennis gliedert sich verwaltungsgemäß in Regionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

### **§ 3 Wahl der Spartenleitung**

1. Die Wahl der Spartenleitung erfolgt bei der Spartentagung der Sparte Tischtennis durch die Delegierten der angeschlossenen Landes-Gehörlosen Sportverbände und Vereine.
2. Die Spartentagung der Sparte Tischtennis findet alle 4 Jahre statt. Sie wird vom Verbandsfachwart einberufen. Die Einberufung mit Tagesordnung muss bis spätestens 2 Monate vor dem Termin erfolgen.
3. Bei der Spartentagung werden die Mitarbeiter der Spartenleitung auf die Dauer von 4 Jahren, wie bei anderen Verbandsfachsparten auch im gleichen Jahr, gewählt.
4. Zu den Sparten- und Arbeitstagen werden die Landes-Gehörlosen-Sportverbände und deren Vereine mindestens 2 Monate vorher eingeladen. Jeder LGSV und jede Gehörlosen-Sportverein haben 1 Stimme. Die Spartenleitung hat pro Mitarbeiter 1 Stimme.
5. Anträge zur Spartentagung mit Begründungen müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Spartentagung beim Verbandsfachwart eingereicht werden.
6. Alle Beschlüsse der Sparten- und Arbeitstagen werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und sind bindend für alle dem DGSV angeschlossenen Vereine, die an Tischtenniswettkämpfen teilnehmen.

### **§ 4 Spartenleitung**

1. Die Spartenleitung Tischtennis besteht aus:  
dem Verbandsfachwart  
dem Technischen Leiter  
dem Spartenjugendwart  
dem Leiter der Paß- und Kassenstelle  
und den jeweiligen Regionalfachwarten
2. Die Paß- und Kassenstelle können getrennt oder zusammen verwaltet werden. Die Paß- und die Kassenstelle oder beide zusammen, können auch vom Verbandsfachwart oder dem Technischen Leiter übernommen werden, wenn die Spartentagung zustimmt.
3. Die Regionalfachwarte werden von den Delegierten der dazugehörigen Vereine auf den Regionalfachspartentagen gewählt und vom Verbandsfachwart bestätigt. Der Regionalfachwart ist für die Durchführung der Qualifikationen zur Teilnahme an den DGSV – TT – Meisterschaften in den Regionalgebieten verantwortlich.
4. Für die Kassenrevision werden aus dem Kreis der Delegierten zwei Revisoren und 1 Ersatzrevisoren gewählt. Die Revisoren werden bei jeder Spartentagung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 5 Aufgaben der Spartenleitung**

1. Die Spartenleitung hat alle Entscheidungen über den Gehörlosen – Tischtennissport zu treffen. Bei zwingender Notwendigkeit ist die Spartenleitung ermächtigt, zwischen der alle 4 Jahre stattfindenden Spartentagung Änderungen der Ordnungen und Regeln, Beschlüsse und Änderungen zu fassen, Neu- oder Umbesetzungen in der Spartenleitung bis zu den Neuwahlen vorzunehmen.

2. Der Verbandsfachwart hat die Geschäfte der Sparte Tischtennis zu führen und ist verantwortlich für die Durchführung der Spartentagung, der Spartenleitung, sowie den Anweisungen des DGSV.
3. Der Verbandsfachwart ist berechtigt, Tagungen bzw. Sitzungen anzusetzen.
4. Der Verbandsfachwart hat die Durchführung der Tischtennisspiele im DGSV in Verbindung mit dem Technischen Leiter und den Landesfachwarten sowie auch Regionalfachwarten zu organisieren und zu überwachen.
5. Der Verbandsfachwart ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Auslegung der Sperrbestimmungen der Sparte Tischtennis.
6. Bei Notwendigkeit steht der Spartenleitung das Recht zu, an allen Sitzungen und Tagungen der Landesfachsparten teilzunehmen.
7. 2 Jahre nach der Spartentagung kann bei Bedarf eine Arbeitstagung der Sparte stattfinden, auf der Rückblick gehalten und die Planungen für die nächsten Jahre festgelegt werden.
8. Bei der Spartentagung wird durch die Spartenleitung und deren Mitarbeiter der Tätigkeitsbericht abgegeben. Die Revisoren geben den Revisorenbericht ab. Die Kassenprüfung erfolgt jedoch immer nach jedem abgelaufenen Geschäftsjahr.

## **§ 6 Geschäftsjahr und Finanzierung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die zur Durchführung der Aufgaben der Sparte Tischtennis erforderlichen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:
  - 1 ) Spartenbeiträge von tischtennissporttreibenden Vereinen
  - 2 ) Veranstaltung repräsentativer Spiele
  - 3 ) Geldstrafen
  - 4 ) Gebühren und Verfahrenskosten
  - 5 ) besondere Umlagen
  - 6 ) Zuschüsse von Behörden, DTTB, Landesfachverbänden sowie Stiftungen, Sponsoren und Spenden.

## **§ 7 Spartenkasse und Passstelle**

1. Die Spartenkasse und die Passstelle der Sparte Tischtennis können zusammen oder getrennt geführt werden, siehe § 4. Absatz 2.
2. Der Spartenkassierer ist für die Abwicklung der Geschäfte der Spartenkasse und alle finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Angabe einer genauen Übersicht die Vermögensverhältnisse sowie alle Einnahmen und Ausgaben schriftlich vorzulegen.
3. Der Passstellenleiter ist für die Abwicklung der Geschäfte der Passstelle der Sparte Tischtennis zuständig. Die Ausfertigung von Spielerpässen und verschiedener anderer Angelegenheiten erfolgt ausschließlich durch den Passstellenleiter, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter.

# **II. Spielordnung**

### **3. Spielordnung ( SpO )**

- § 1 Einleitung
- § 2 Allgemeines
- § 3 Spielbetrieb der Gehörlosen
- § 4 Spieljahr (Spielsaison)
- § 5 Spieltechnische Gliederung
- § 6 Spieltechnische Leitung
- § 7 Qualifikationsmodus
- § 8 Meisterschaften und Setzungslisten
- § 9 Spielerpaß / Spielberechtigung
- §10 Vereinwechsel und Wartezeit
- §11 Startberechtigung von Ausländern
- §12 Schiedsrichter
- §13 Repräsentativwettkämpfe / Auswahlwettkämpfe
- §14 Genehmigung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren
- §15 Pflichten der Vereine
- §16 Doping

#### **§ 1 Einleitung**

1. Diese Spartenordnung soll den Spielverkehr des Tischtennisportes im Bereich des Deutschen Gehörlosen Sportverbandes regeln. Für die Verwirklichung ist der Verbandsfachwart für Tischtennis zuständig. Dieser regelt den Sportbetrieb zusammen mit dem Technischen Leiter.
2. Die Spartenordnung unterliegt der Verbandssatzung des DGSV.

#### **§ 2 Allgemeines**

1. Die Tischtennis-Wettkämpfe im Bereich des Deutschen Gehörlosen – Sportverbandes werden gemäß den vom DTTB, der ITTF und dem CISS anerkannten Spielregeln in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt.
2. Die Ordnungen gelten für Damen, Herren, Jugendliche und Senioren gleichermaßen.

#### **§ 3 Spielbetrieb der Gehörlosen**

1. Der Spielbetrieb der Gehörlosen im Tischtennis gliedert sich in
  - 1.1 Repräsentativspiele
  - 1.2 Auswahlspiele
  - 1.3 Meisterschaftsspiele
  - 1.4 Verbandspokalspiele
  - 1.5 Auslandsspiele
  - 1.6 Freundschaftsspiele
  - 1.7 Regionale Länderturniere / Meisterschaften
  - 1.8 Jugendspiele
  - 1.9 Vereinturniere
2. Die Länder-, Auswahl-, Regional-, Meisterschafts-, Verbandspokalspiele und regionalen Länderturniere werden von der Sparte Tischtennis durchgeführt. Die Organisation dieser Spiele obliegen dem Verbandsfachwart, dem Technischen Leiter und den Regional- oder Landesfachwarten.

3. Für die Spiele gegen ausländische Vereine gelten die Bestimmungen § 14 dieser Spielordnung.
4. Vereinsturniere, Freundschaftsspiele (ab 3 Vereine) und dergleichen, die von den Vereinen durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung der Sparte Tischtennis.
5. Freundschaftsspiele zwischen 2 Vereinen sind meldepflichtig (Kontrolle von gesperrten Spielen und Mannschaften), aber nicht genehmigungspflichtig.
6. Sonderregelungen, z.B. Ausleihen eines Spielers eines anderen Vereines für Internationale Vereinsbegegnungen im Ausland ohne weitere Beteiligung eines anderen Deutschen Vereins, sind möglich, bedürfen aber jedoch der Genehmigung des DGS, des Verbandsfachwart und des Vereins, von dem der Spieler ausgeliehen wird.
7. Bei allen hier angegebenen Spielen besteht Passpflicht. (Ausnahme: Freundschaftsspiel zwischen 2 Vereine)

#### **§ 4 Spieljahr (Spielsaison)**

Das Spieljahr läuft vom 1. September bis 31. August. Es können vom Verbandstischtenniswart Änderungen vorgenommen werden, die den Vereinen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

#### **§ 5 Spieltechnische Gliederung**

Die Sparte Tischtennis gliedert sich spieltechnisch in Regionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- |                     |  |
|---------------------|--|
| 1.1 Region Nordost: | Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin-Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Bremen, Hamburg |
| 1.2 Region Südost   | Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Thüringen                               |
| 1.3 Region West     | Nordrhein-Westfalen  |

Die Sparte Tischtennis ist unter vorheriger Anhörung der Landesfachwarte berechtigt, aus technischen und geographischen Gründen eine Landesfachsparte oder einen Verein von der zuständigen Region in eine andere Region einzugliedern.

#### **§ 6 Spieltechnische Leitung**

1. Die Einteilung und Ansetzung der Meisterschaftsspiele erfolgt durch die für den Landesteil zuständigen Landesfachwarte oder Regionalfachwarte.
2. Die für die Durchführung der Meisterschaftsspiele Verantwortlichen haben bei Ausschreibung der Spiele auf die Durchführungsbestimmungen hinzuweisen. Diese müssen den Vereinen, die daran teilnehmen, schriftlich zugesandt werden.
3. Terminänderungen und Spielabsetzungen können grundsätzlich nur von den Landesfachwarten / Regionalfachwarten vorgenommen werden, nicht von den Vereinen.

#### **§ 7 Qualifikationsmodus**

1. Einzel-, Doppel-, Mixed Meisterschaften:

Die Teilnehmer an den Deutschen Gehörlosen – TT – Einzel-, Doppel- und Mixed Meisterschaften müssen sich in Ausscheidungsspielen für die Teilnahme an den EDM – TT – Meisterschaften qualifizieren

Aus der Qualifikation in der Region

...Nordost

werden je 5 Damen und 5 Herren

...Südost

werden je 5 Damen und 5 Herren

... und dem Gehörlosen-Sportverband NRW

werden je 4 Damen und 4 Herren

zu den EDM – TT – Meisterschaften zugelassen. Es kommen noch die beiden Vorjahresfinalisten dazu, so daß immer 16 Damen und 16 Herren an den EDM – TT – Meisterschaften teilnahmeberechtigt sind.

2. **Mannschaftsmeisterschaften:**

Die Teilnehmer an den Deutschen Gehörlosen – TT – Mannschaftsmeisterschaften müssen sich in Ausscheidungsspielen für die Teilnahme an den DG – TT – MM qualifizieren. Die Qualifikationsspiele und der Qualifikationsmodus werden von der Spartenleitung der Sparte Tischtennis jedes Jahr in der Ausschreibung neu festgelegt.

3. **Qualifikationsspiele:**

Die Qualifikationsspiele in den Regionen Nordost und Südost werden von den jeweiligen Regionalfachwarten der Sparte TT des DGS durchgeführt. Die Qualifikationsspiele im Gehörlosen – Sportverband NRW werden vom Gehörlosen Sportverband in Form von Landesmeisterschaften in eigener Regie durchgeführt.

Jeder Landesgehörlosen-Sportverband kann weiterhin in eigener Regie Landesmeisterschaften im TT durchführen und ist verpflichtet, eine detaillierte Ergebnisliste nach Abschluss Meisterschaften an den Verbandsfachwart für Tischtennis und an die Paß- / Kassenstelle zu schicken.

## **§ 8 Meisterschaften und Setzungslisten**

1. **Meisterschaften:**

An den Deutschen Gehörlosen – Tischtennis – Meisterschaften im Einzel, Doppel, Mixed und der Mannschaften können nur die qualifizierten Teilnehmer / Mannschaften der Qualifikationsspiele teilnehmen. Alle qualifizierten Teilnehmer / Mannschaften sind verpflichtet an den Deutschen – TT – Meisterschaften teilzunehmen. Die beiden Finalisten im Einzel bei den Deutschen Gehörlosen – TT – Meisterschaften des Vorjahres sind automatisch für das nächste Jahr an den Deutschen – Gehörlosen – TT – Einzelmeisterschaften ohne Qualifikation startberechtigt. Die Einzelspiele werden im Doppel – KO – System und die Doppel – und Mixed-Spiele im Einfach – KO – System ausgetragen. Bei Meisterschaften innerhalb des Deutschen Gehörlosen Sportfestes ist eine Qualifikation in den Regionen und LGSV nicht erforderlich, d.h. alle können ohne Qualifikation an den Meisterschaften im Rahmen des Deutschen Gehörlosen Sportfestes, teilnehmen.

2. **Setzungslisten:**

An den EDM–TT–Meisterschaften können nur 16 Damen und 16 Herren teilnehmen, von denen 4 Damen und 4 Herren nach dem Spielstärkenstand der letzten 18 Monate vom Verbandstischtenniswart zusammen mit dem Technischen Leiter der Sparte Tischtennis gesetzt werden. Bei den DG–TT–Mannschaftsmeisterschaften wird die Einteilung der Gruppe jedes Jahr in der Ausschreibung neu festgelegt, wobei die stärksten Mannschaften gesetzt werden. Der Spielstärkenstand der Mannschaftsspieler in den letzten 18 Monaten ist für die Setzung maßgebend.

3. **Spielmodus**

A) **DGM-Mannschaft und Qualifikationsgebiete**

Damen Corbillon-Cup-System (Maximal 4 Einzel und 1 Doppel: bis 3. Siegpunkt)

- |    |                          |  |
|----|--------------------------|--|
|    | Herren                   | Swaythling-Cup-System (9 Spiele bis Siegpunkt) |
| B) | DGM-Pokalmeisterschaften |  |
|    | Damen                    | Corbillon-Cup-System                           |
|    | Herren                   | Corbillon-Cup-System                           |

#### 4. Spielschema

Für die DGM im Einzel, Doppel und Mixed sowie der Mannschaften oder im Pokal wird nach dem Meldeschluß das Spielschema vom Technischen Leiter oder Verbandsfachwart vor der Auslosung bekanntgeben.

### § 9 Spielerpaß / Spielberechtigung

1. Jeder Tischtennispieler muß bei Pflicht- und Freundschaftsspielen ab 3 Vereine im Besitz eines gültigen Verbandspaßes sein. Der Vereinspaß ist für den Verein gültig, für den die Wettkampfberechtigung durch die Passstelle eingetragen ist.
2. Die Wettkampfberechtigung erhalten nur Sportler, die mindestens 55db Hörschädigung auf jedem Ohr haben, die außerdem durch Audiogramm nachgewiesen werden muss.
3. Die Spielerpässe aller an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel teilnehmenden Spieler sind vor Wettkampfbeginn vom Veranstalter zu kontrollieren. Hat ein Spieler seinen Verbandspaß vergessen, so muß er sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, sonst kann er nicht an dem Wettkampf mitwirken. In den Spielberichtsformularen ist das zu vermerken. Jede Falschangabe wird bestraft. Je vergessenen Verbandspaß erhält der Verein eine Geldstrafe nach der Strafordnung.
4. Bei allen Wettkämpfen dürfen keine Hörhilfen getragen werden. Zuwiderhandlungen werden für den betroffenen Spieler mit Spielverlust gewertet. Dem Verein wird eine Strafe bei Mannschaftswettkämpfen in Höhe von € 13,00 pro Vorfall, auferlegt.

### § 10 Vereinswechsel und Wartezeit

1. Ein gültiger Vereinwechsel liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Paß bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Wettkampfberechtigung für den bisherigen Verein.
2. Ein Verein kann die Freigabe nur verweigern, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen bei zu einem Jahr oder Rückgabe von Vereinseigentum in Verzug ist.
3. Die Wettkampfberechtigung für den neuen Verein ist an eine Wartezeit von 3 Monate gebunden. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem Ende des laufenden Spieljahres. Bei Vereinswechsel und Freigabe im Monat August entfällt die Wartezeit. Spieler die innerhalb eines Jahres (365 Tage) nicht gespielt haben (Prüfung durch die Passstelle anhand der Spielberichtbogen) sind für den neuen Verein sofort startberechtigt. Bei Wohnortwechsel erfolgt keine Sperre, wenn innerhalb eines Monats nach dem Wohnortwechsel eine Kopie der Meldung beim Einwohnermeldeamt vorgelegt wird.
4. Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Passes bei der Paßstelle der Sparte Tischtennis und nicht mit dem Freigabevermerk des alten Vereins.

### § 11 Startberechtigung von Ausländern

1. In einer Mannschaft darf höchstens 1 Ausländer mitwirken. Die Titel „DG-TT-Meister „bei Einzel, Doppel, Mixed und Jugendmeisterschaften können Ausländer nicht erwerben. Beim Einsatz von mehr als 1 ausländischem Spieler wird das Spiel für den betreffenden Verein mit Punkt und Satzverlust je Spiel des nicht startberechtigten Spielers gewertet.
2. Falls ausländische Spieler eingebürgert werden, muß dies dem Verbandsfachwart durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung mitgeteilt werden. Solange keine Bescheinigung vorgelegt wird, gelten die Spieler als Ausländer.

## **§ 12 Schiedsrichter**

1. Jedes Wettspiel muß von einem Schiedsrichter beaufsichtigt werden. Die Teilnehmer eines Turnieres sind verpflichtet, auf Ersuchen der Turnierleitung oder eines Beauftragten, das Schiedsrichteramt zu übernehmen. Dies ist in der Regel der Verlierer eines zuvor stattgefundenen Spieles. Weigert sich der Verlierer eines zuvor stattgefundenen Spieles, oder ein Teilnehmer, als Schiedsrichter zu fungieren, so wird ihm eine Geldstrafe gemäß der Strafordnung auferlegt.
2. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, seinen Namen in das Wettkampfformular einzutragen.
3. Der Oberschiedsrichter bei Landesmeisterschaften kann der Landesfachwart des jeweiligen LGSV oder dessen Beauftragter sein. Bei den Südost- oder Nordostdeutschen Meisterschaften soll es immer der jeweilige Regionalfachwart der Sparte TT des DGS für Südost- oder Nordostdeutschland oder dessen Beauftragter sein. Der Oberschiedsrichter bei den DGS-TT-Meisterschaften ist immer der Technische Leiter der Sparte TT des DGS, im Verhinderungsfall der Verbandsfachwart der Sparte TT- der Verbandsfachwart kann auch je nach Bedarf, einen Oberschiedsrichter mit Schiedsrichterlizenz einsetzen.

## **§ 13 Repräsentativwettkämpfe / Auswahlwettkämpfe**

1. Repräsentativwettkämpfe können nur von der Sparte Tischtennis durchgeführt werden. Vereine und Verbände dürfen keine Auswahlspiele gegen Auslandsverbände und Vereine austragen. Darunter fallen auch Einsätze von Spielern aus verschiedenen Vereinen.
2. Der Einsatz von Spielern bei Repräsentativwettkämpfen (Länderkämpfe, EM, WM) wird dem Präsidium vom Verbandstischtenniswart in Zusammenarbeit mit den Bundestrainern vorgeschlagen. Die letzte Entscheidung zur Nominierung liegt beim Präsidium des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes.
3. Die Vereine sind verpflichtet, Auswahlspieler für den DGS anzustellen. Die Auswahlspieler sind verpflichtet, der Nominierung Folge zu leisten, im Verhinderungsfall muss bei Absage sofort eine schriftliche Begründung angegeben werden.
4. Sollte ein Spieler ohne triftigen Grund der Berufung nicht Folge leisten oder ein Verein sein Mitglied daran hindern, der Berufung zu folgen, gilt dies als verbandsschädigendes Verhalten und kann zur Folge haben, daß der Spieler eine Sperre erhält. Den Verein erwartet eine Strafe nach der Strafordnung.

## **§ 14 Genehmigung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren**

1. Bei Durchführung von Vereinsturnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren muß mindestens 3

Monate vorher beim Verbandsfachwart für Tischtennis die Genehmigung eingeholt werden. Hierzu sind die DGS-Genehmigungsvordrucke zu benutzen.

2. Damen- und Herrenturniere an einem Tag sind zwei Veranstaltungen. Es müssen demnach auch zwei Genehmigungen eingeholt werden. (siehe DGSV-Genehmigung-Bestimmungen)

## **§ 15 Pflichten der Vereine**

1. Ein veranstaltender Verein ist für die ordnungsmäßige Herrichtung der Spielanlage verpflichtet. Dazu gehören Spielfeldumrandungen, Zählgeräte, TT-Platten und Netze, welche nach den allgemeinen Regeln des DTTB abgestellt werden müssen. Etwaige Änderungen der Spielfeldanlage bei Deutschen Gehörlosen – TT – Meisterschaften können in Ausnahmefällen vom Technischen Leiter der Sparte Tischtennis oder vom Verbandsfachwart vorgenommen werden.
2. Ein veranstaltender Verein ist verpflichtet, einen Verbandskasten zur Verfügung zu stellen und im Notfall die Betreuung eines verletzten Spielers zu übernehmen.
3. Ein Verein, der sich bereit erklärt hat, die Ausrichtung der DG-TT-Meisterschaften zu übernehmen, ist verpflichtet, diese Meisterschaften auch durchzuführen. Die Absage zur Durchführung der DG-TT-Meisterschaften muss mindestens 12 Monate vor der Ausrichtung erfolgen. Bei Absage unter 12 Monaten erhält der Verein eine Geldstrafe von € 250,00. Diese Summe soll an den Ersatzausrichter gezahlt werden, wenn dieser keine andere finanzielle Unterstützung zu erwarten hat.

## **§ 16 Dopingverbot**

Bestandteil dieser Sportordnung sind die vom Hauptausschuß des DSB verabschiedeten „Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ in der Fassung vom 30.11.1996 einschließlich der gültigen Doping-Liste (§3 Satz 2 der DSB-Rahmen-Richtlinien).

1. An Wettkämpfen die nach den Regeln dieser Ordnung oder unter Anerkennung dieser Ordnung durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt.
  - a) rückwirkend die / derjenige, bei der / dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, daß sie / er nach Maßgabe der DSB-Rahmen-Richtlinien (§§ 2 – 5) gedopt war. Der Verstoß gegen das Doping-Verbot wird bei positivem Ergebnis der Probe oder Verweigerung, schuldhafter Vereitlung oder sonstiger Manipulation der Doping-Kontrolle (§§ 6 – 15) der DSB-Rahmen-Richtlinien unwiderleglich vermutet.
  - b) die / derjenige, gegen die / den wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot oder dem Verstoß gleichstehender Praktiken einschließlich der Verweigerung, Vereitlung oder sonstigen Manipulation einer Doping-Kontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes bereits eine vom DGS beschlossene oder automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Wettkampfsperre ist auch der nur vorläufige Ausschluß von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre, sei denn, der Verstoß liegt mehr als sechs Monate zurück, ohne daß eine Entscheidung getroffen wird
2. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht die Disqualifikation des Sportlers / der Sportlerin nach sich, bei Mannschaftswettkämpfen auch der Mannschaft, sofern deren Leistung durch seine / ihre Teilnahme beeinflusst sein kann. Für den Fall, daß der Dopingverstoß noch vor

oder während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluß sofort. Die Disqualifikation bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Weitergehende Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

3. Darüber hinaus wird der Athlet / die Athletin bei nachgewiesenem Dopingverstoß
  - a) im ersten Fall mit einer Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten
  - b) im ersten Rückfall mit Wettkampfsperre von einem Jahr bis zu zwei Jahren und sechs Monaten.
  - c) Im zweiten Rückfall mit Wettkampfsperre zwischen 2 ½ Jahren und bis auf Lebenszeit belegt. Dasselbe gilt bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle.

Bei der Festlegung der Wettkampfsperre ist der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer Wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.

4. Die Anerkennung darüberhinausgehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationaler Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm / ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten / die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben die Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athleten / die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinstrafgewalt gegen ihm / sie aus demselben Anlass beschließt.

# **III. Rechtsordnung**

## **RECHTSORDNUNG (RO)**

§ 1 Rechtsordnung

§ 2 Rechtsmittel

§ 3 Kosten

### **§ 1 Rechtsordnung**

1. Alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Sparte Tischtennis werden in eigener Zuständigkeit geklärt und entschieden.
2. Bei Verstößen gegen die Ordnungen, Spiel- und Strafordnungen der Sparte Tischtennis (siehe RO 1.3) entscheidet die Spartenleitung über die Höhe und Dauer der Strafen.
3. Als Rechtsunterlagen dienen der Sparte Tischtennis die Ordnungen des DTTB, dessen Spielregeln, die Satzung des DGS, die Ordnungen der Sparte Tischtennis, die evtl. Regeln der ITTF und die Regeln des CISS.
4. In allen Streitfällen, die in den Ordnungen nicht aufgeführt sind, entscheidet die Spartenleitung der Sparte Tischtennis nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens.

### **§ 2 Rechtsmittel**

1. Ein Verein kann innerhalb von 14 Tagen (in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 4 Wochen) gegen ein Urteil Einspruch erheben. Er muß den Einspruch eingehend schriftlich begründen und Beweismittel beifügen. Der Einspruch muss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen. Er wird bearbeitet, wenn die in der Gebührenordnung angegebene Einspruchgebühr überwiesen ist. Der Einspruch ist zusammen mit den Beweismitteln an den Verbandsfachwart für Tischtennis zu schicken.
2. Die Einhaltung der Frist und die Entrichtung der Gebühr sind Bedingungen zur Bearbeitung des Einspruchs. Andernfalls wird der Einspruch abgewiesen.

### **§ 3 Kosten**

Die Kosten für die Verhandlung hat der Schuldige Verein zu tragen.

# **IV. Gebührenordnung**

**IV**

---

## **GEBÜHRENORDNUNG ( GEBO )**

- § 1 Teilnahmegebühren
- § 2 Geldstrafen
- § 3 Gebühren für Genehmigungen
- § 4 Gebühren bei Spielberechtigungen
- § 5 Rechtsmittelgebühren
- § 6 Mahngebühren
- § 7 Eintrittsgeldanteile an die DGS-Sparte Tischtennis

### **§ 1 Teilnahmegebühren**

1. Jeder Gehörlosen-Sportverein mit Tischtennis-Abteilung hat für jedes Spieljahr einen Spartenbeitrag zu entrichten. Ohne Zahlung des Jahresspartenbeitrages kann keine Spielteilnahme erteilt werden. Der Jahresspartenbeitrag beträgt zur Zeit pro Verein bzw. Abteilung.

Mitglieder\*in: € 4,00                      ohne Maximalbetrag

Die Teilnehmergebühren zu Pflichtspielen (Meisterschaftsspiele, Qualifikationsspiele und Pokal-Spiele) werden von der Spartenleitung, je nach Kostenanfall in der Ausschreibung festgelegt.

### **§ 2 Geldstrafen**

Geldstrafen sind alle den Vereinen oder deren Mitgliedern von Organen der Sparte Tischtennis innerhalb ihrer Zuständigkeit auferlegten Strafgebühren und Bearbeitungsgebühren.

### **§ 3 Genehmigungsgebühren**

1. Genehmigungsgebühren werden nach der Gebührenordnung des DGS, von der Sparte Tischtennis erhoben. Die Gebühren staffeln sich folgt:

1.1.1	Vereinsturniere bis 4 Vereine	€ 5,00
1.1.2	Vereinsturniere bis 4 Vereine mit Auslandsmannschaften	€ 7,50
1.1.3	Vereinsturniere über 4 Vereine	€ 7,50
1.1.4	Vereinsturniere über 4 Vereine mit Auslandsmannschaften	€ 10,00
1.1.5	Teilnahme an Auslandsturnieren / Freundschaftsspiel mit Auslandsmannschaft	€ 5,00
1.1.6	EDSO-Autorisationsgebühren für Internationale Sportveranstaltungen in Deutschland, pro Land (wird von der EDSO erhoben)	€ 10,00

- 1.2 Anmeldung aller Veranstaltungen immer mindestens 3 Monate vorher beim Verbandsfachwart mit Angabe aller Vereine. Bei verspäteter Beantragung werden doppelte Gebühren erhoben. Damen und Herrenturniere sind 2 Veranstaltungen und müssen demnach auch getrennt beantragt werden. Von den normalen Gebühreneinnahmen bekommen die LGSV einen 50 %igen Anteil (außer EDSO-Gebühren und Strafgebühren). Die EDSO – Gebühren sind an den DGS zu zahlen und werden vom DGS an die EDSO überweisen. Die Strafgebühren (Aufschlagbetrag bei verspäteter Anmeldung oder nachträglicher Anmeldung) verbleiben in der Spartenkasse. Der Gebührenanteil der LGSV wird bis zum Monat April des folgenden Jahres an die LGSV von der Sparte Tischtennis überweisen.

2. Nicht dem DGS angeschlossene Vereine (Gehörlosen – Ortvereine) zahlen die doppelte Gebühr. Diese Veranstaltungen müssen aber unter Aufsicht eines dem DGS angeschlossenen Gehörlosen-Sportverein stehen.

#### § 4 Gebühren bei Spielberechtigungen

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | Eintragung der Wettkampfberechtigung (einschl. Porto )   | € 3,00          |
| 2. | Umschreibung der Wettkampfberechtigung (einschl. Porto ) | € 3,00          |
| 3. | Nachprüfung der Pass- und Freigabeverweigerung           | € 10,00         |
| 4. | Bearbeitung von Streitfällen                             | € 10,00         |
| 5. | Sondergenehmigungsgebühr                                 | € 5,00          |
| 6. | Bearbeitungsgebühr der Sportgerichte                     | € 5,00          |
| 7. | Bei Überschreitung der Antragsfrist                      | doppelte Gebühr |

#### § 5 Rechtsmittelgebühren

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Protestgebühr (gegen Turnierleitungsentscheidungen) | € 20,00 |
| 2. | Einspruch Gebühr (gegen Strafgeldbescheide u.a.)    | € 20,00 |
| 3. | Berufungsgebühr (gegen Urteile)                     | € 20,00 |
| 4. | Verhandlungsgebühr                                  | € 10,00 |
| 5. | Gnadengesuchgebühr                                  | € 25,00 |

#### § 6 Mahngebühren

- |    |                   |         |
|----|-------------------|---------|
| 1. | Erinnerungsgebühr | € 2,50  |
|    | 1. Mahnung        | € 5,00  |
|    | 2. Mahnung        | € 15,00 |
|    | 3. Mahnung        | € 25,00 |
- Die Mahngebühren werden verlangt, wenn der Verein seit mehr als vier Wochen nicht bezahlt hat.

#### § 7 Eintrittsgeldanteile an die DGSV – Sparte Tischtennis

Von jeder verkauften Eintrittskarte vom Festabend bei den DGS -, Pokal – und Regionalmeisterschaften, außer Deutsches Gehörlosen – Sportfestes, müssen vom Ausrichter für:

Erwachsene	€ 0,50
Für Jugendliche bis 17 Jahre	€ 0,25

an die Spartenkasse des DGSV – Sparte Tischtennis abgeführt werden.

# V. Strafordnung

V

## **STRAFORDNUNG ( STO )**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Strafen gegen Spieler
- § 3 Strafen gegen Vereine
- § 4 Sonstiges

### **§ 1 Allgemeines**

- 1 Als Strafen sind in der Sparte Tischtennis zulässig :
  - a ) Verweis
  - b ) Geldstrafen
  - c ) Spielsperren
  - d ) Spieler zu sperren
  - e ) Platzsperren
  - f ) Ausschluss aus der Sparte TT
- 2 Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils eingezahlt sein, sonst Kann Spielsperre erfolgen. Es kann Fristverlängerung beantragt werden.
- 3 Vereine haften für die Geldstrafen ihrer Mitglieder.
- 4 Sperren, Spielverbote und Platzsperren dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.
- 5 Die Strafe kann auf Antrag mit entsprechender Begründung erlassen oder ermäßigt werden.

### **§ 2 Strafen gegen Spieler**

- |    |  |                             |
|----|--|-----------------------------|
| 1  | Teilnahme an Spielen ohne Erlaubnis  | € 10,00                     |
| 2  | Tätlichkeiten gegen Wettkampfleitung   | € 10,00                     |
| 3  | Beleidigung der Wettkampfleitung   | € 5,00                      |
| 4  | Unsportliches Verhalten auf der Spielanlage und nach dem Verlassen der Spielanlage | € 5,00                      |
| 5  | Unerlaubtes Verlassen des Spielfeldes  | € 5,00                      |
| 6  | Weigerung als Schiedsrichter zu fungieren  | € 5,00                      |
| 7  | Verweigerung des Einsatzes bei Auswahlspielen                                      | Sperre + Geldstrafe         |
| 8  | Unerlaubter Spielabbruch   | Sperre + Geldstrafe         |
| 9  | Spielen während der Sperre   | weitere Sperre + Geldstrafe |
| 10 | Nichtantreten zu Pflichtspielen  | € 25,00                     |

### **§ 3 Strafen gegen Vereine**

- |   |  |         |
|---|--|---------|
| 1 | Spielen gegen Nichtverbandsvereine<br>( Ausnahme: 1 Freundschaftsspiel gegen Hörende ) | € 25,00 |
|---|--|---------|

2	Nichtantreten zu Pflichtspielen	€ 50,00
3	Zurücktreten während der Spielsaison	€ 25,00
4	Angabe einer falschen Paß – Nr. falsche Name ( auch versehentlich)	€ 2,00
5	Nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen je Spielberichtbogen, verantwortlich für die Ausfüllung des Bogens ist der jeweilig auf dem Spielberichtbogen angegebene Verein	€ 5,00
6	Nicht ordnungsgemäße Sportkleidung ( nicht einheitliche Kleidung einer Mannschaft ) pro Mannschaft und Turnier	€ 5,00
7	Spielen in Sportkleidung mit Werbung über die gesamte Körpervorder- oder Rückseite ( siehe unter 4,3 )	€ 25,00
8	Fehlen eines Passes bei Pflicht- und Freundschaftsspielen, pro Paß und Tag	€ 5,00
9	Verweigerung der Passkontrolle und / oder Angabe eines hinausgestellten Spielers	€ 10,00
10	Spielenlassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers	€ 25,00
11	Verhindern der Teilnahme eines Spielers an Auswahlspielen	€ 25,00
12	Schuldhaftes Nichtantreten zu einem Freundschaftsspiel ( Abmeldungen mindestens 4 Wochen vorher ) . Die dem Veranstalter entstandenen Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. pro Spieltag :	€ 25,00
13	Widerrechtliche Zurückhaltung eines Passes	€ 10,00
14	Verschulden eines Spielabbruches	€ 25,00
15	Durchführung von Turnieren ohne Genehmigung	€ 25,00
16	Spielen im Ausland ohne Genehmigung	€ 25,00
17	Spielenlassen eines Spielers ohne Spielberechtigung	€ 25,00
18	Freigabeverweigerung eines Spielers ohne Begründung	€ 5,00
19	Spielen mit Hörgeräte / Hörhilfen	€ 10,00
20	Nichteinsenden von Ergebnislisten und Spielberichtsbogen bei TT – Veranstaltungen innerhalb des DGS ( spätestens vier Wochen nach Durchführung an die Paß - / Kassenstelle der Sparte TT )	€ 5,00
21	Sportwidriges betragen der Vereine und ihrer Mitglieder wird streng bestraft. Das Strafmaß richtet sich nach der schwere des Vorfalles. Bei besonders schwerwiegendem Vorfall kann Ausschluß aus der Sparte TT des DGS erfolgen.	

- 22 In allen Wiederholungsfällen innerhalb einer Spielsaison wird die Strafe und die Sperre verdoppelt.

#### **§ 4 Sonstiges**

- 1 Alle Strafen gelten pro Spiel und Vorfall, falls nicht im jeweiligen § anders angegeben ist.
- 2 Die Höchststrafe beträgt € 75,00 je Veranstaltung, auch wenn die Veranstaltung 2 Tage dauert.
- 3 Werbung auf Sportkleidung von SpielerInnen über die gesamte Körpervorder – oder Rückseite ist bei Wettkämpfen innerhalb des Deutschen Gehörlosen – Sportverbandes verboten. Die Entscheidung über zulässige Werbung auf Sportkleidung fällt der Deutsche Gehörlosen Sportverband oder die Spartenleitung der Sparte Tischtennis. Die Werbung auf der Spielkleidung muss vom DGS genehmigt sein.

# **VI. Sonstiges**

**VI**